

Unternehmensnachfolge im Zeichen der Erbschaftsteuerreform

4. Familienunternehmertag

Hamburg
1. März 2010

Tobias Müller / Reiner Schäfer

Kurzvorstellung MDS MÖHRLE

Fakten

- ➔ Gegründet 1928 durch Ernst Möhrle
- ➔ Niederlassungen in Berlin und Schwerin
- ➔ Zum 1. Januar 2010 Zusammenschluss mit ebenfalls in Hamburg ansässiger Rechtsanwaltskanzlei HAPP LUTHER UND PARTNER
- ➔ Insgesamt 21 Partner mit über 200 Mitarbeiter in Hamburg, Berlin und Schwerin
- ➔ Internationalität durch den weltweiten Verbund RSM International

Kurzvorstellung MDS MÖHRLE Philosophie

- ➔ Persönliche, fachübergreifende Dienstleistung
- ➔ Maßgeschneiderte Konzepte
- ➔ Qualitativ führendes Niveau
- ➔ Aktiver Beratungsansatz

Kurzvorstellung MDS MÖHRLE

Mandantenstruktur

- ➔ Betreuung von mittelständischen Unternehmen und vermögenden Privatpersonen
- ➔ Regionaler Schwerpunkt in Norddeutschland
- ➔ Stark vertretene Branchen sind Handel, Chemie/Pharma, Immobilien, Bauwirtschaft, produzierendes Gewerbe (z.B. Maschinenbau, Textil, Lebensmittel)

Gliederung

- ➔ **Einleitung – Strategische Nachfolgeplanung in Familienunternehmen**
- ➔ Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge (Planung zu Lebzeiten des Erblassers)
- ➔ Grundlagen der Erbschaftsteuerreform unter Berücksichtigung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes
- ➔ Gestaltungsalternativen beim Vermögensübergang unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform
- ➔ Fazit

Relevante Erfolgsfaktoren



Personelle Nachfolgevarianten

- ➔ Unternehmensnachfolge/-fortführung durch
 - ➔ Familienmitglied (Sohn, Tochter, Nefte, Nichte, Schwiegerkind)
 - ➔ Schlüsselperson des Unternehmens
 - ➔ Unternehmensfremde (branchenkundig)
 - ➔ Kombination
- ➔ Qualifikation des Nachfolgers
- ➔ Unternehmerpersönlichkeit des Nachfolgers
- ➔ Fremdgeschäftsführer
 - ➔ Akzeptanz
 - ➔ Eigenverantwortlichkeit
 - ➔ Vergütung

Die Rolle des Seniors

- ➔ In welchem Alter scheidet er aus?
- ➔ Scheidet er mehrstufig aus?
- ➔ Welche Rolle übernimmt er nach dem Ausscheiden?
- ➔ Kann er loslassen?
- ➔ Schätzt er den Wert des Unternehmens realistisch ein?

Beachtung und Überwindung emotionaler bzw. psychologischer Barrieren

- ➔ Unternehmensnachfolge kann leicht Kristallisationspunkt für bereits langfristig angelegte Beziehungsprobleme innerhalb der Familie werden
- ➔ Kommunikation
- ➔ Ursachenforschung/Klärung der Fronten
- ➔ Zurückstellung eigener Interessen, Betonung der Unternehmensraison
- ➔ Gemeinsame Konfliktlösungen
- ➔ Mediationsverfahren
 - ➔ Strukturiertes Verfahren zur Beilegung eines Konfliktes unter Zuhilfenahme eines Mediators
 - ➔ Einvernehmliche Vereinbarung, die Bedürfnissen und Interessen der Beteiligten entspricht

Gliederung

- ➔ Einleitung – Strategische Nachfolgeplanung bei Familienunternehmen
- ➔ **Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge (Planung zu Lebzeiten des Erblassers)**
- ➔ Grundlagen der Erbschaftsteuerreform unter Berücksichtigung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes
- ➔ Gestaltungsalternativen beim Vermögensübergang unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform
- ➔ Fazit

Vorweggenommene Erbfolge

Vorteile

- ➔ Die Gefahr sich auseinander entwickelnder Familien ist bei Erbeinsetzung erfahrungsgemäß größer als bei vorweggenommener Erbfolge
- ➔ Die nachfolgende Generation wird bereits zu einem Zeitpunkt bedacht, in dem sie das Vermögen zur Gründung der eigenen Existenz und Familie benötigt
- ➔ Ohne konkrete Nachfolgeregelung könnte sich ein potentieller Nachfolger beruflich anders orientieren
- ➔ Die Pflichtteilsbelastung kann mit Blick auf die ab 1. Januar 2010 abschmelzende Zehn-Jahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB herabgesetzt werden
- ➔ Die nächste Generation kann schrittweise an den Vermögensübergang herangeführt werden

Vorweggenommene Erbfolge Möglichkeiten

Übertragung von Vermögen an Erbberechtigte zu Lebzeiten

- ➔ Vier Möglichkeiten:
 - ➔ Verkauf
 - ➔ Schenkung
 - ➔ ohne Auflage
 - ➔ mit Versorgungsrentenverpflichtung (Leibrente)
 - ➔ unter Nießbrauchsvorbehalt

Vorweggenommene Erbfolge - Nießbrauch

- ➔ nicht übertragbares und nicht vererbbares Recht, die Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen (Fruchtziehung)
- ➔ Motivationen für Vorbehaltsnießbrauch
 - ➔ Substanz soll früh auf nachfolgende Generation übergehen
 - ➔ Schenker möchte sich Erträge vorbehalten
 - ➔ Nutzung Schenkungsteuervorteile

Gliederung

- ➔ Einleitung – Strategische Nachfolgeplanung bei Familienunternehmen
- ➔ Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge (Planung zu Lebzeiten des Erblassers)
- ➔ **Grundlagen der Erbschaftsteuerreform unter Berücksichtigung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes**
- ➔ Gestaltungsalternativen beim Vermögensübergang unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform
- ➔ Fazit



Erbschaftsteuerreformgesetz

- ➔ Bewertungsvorschriften
- ➔ Verschonungsregeln
- ➔ Freibeträge
- ➔ Steuertarife
(mit Änderungen durch Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010)

Bewertung von Grundstücken

- ➔ Grundsatz: Bewertung zum Gemeinen Wert = Verkehrswert
 - ➔ Ermittlung: Verschiedene Verfahren nach Bewertungsgesetz in Abhängigkeit von Grundstückstyp. Im Prinzip: Ertragswertverfahren

Escape - Klausel => Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Wertes zulässig

Verschonungsregeln Grundvermögen

- ➔ Vermietete Wohnimmobilie
 - ➔ Bewertungsabschlag von 10 %

- ➔ Familienwohnheime
 - ➔ Ehegatten => Sachliche Steuerbefreiung,
 - ➔ wenn überlebender Ehegatte mind. 10 Jahre zu Wohnzwecken nutzt
 - ➔ Nachversteuerung unterbleibt, wenn Verkauf bei Eintritt der Pflegestufe 3 erfolgt

 - ➔ Kinder => Sachliche Steuerbefreiung, wenn
 - ➔ Wohnfläche kleiner als 200 m²
 - ➔ mindestens 10 Jahre Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Bewertung von Betriebsvermögen

- ➔ Zum Betriebsvermögen gehören alle gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen
- ➔ Bewertung erfolgt unabhängig von Rechtsform (Personenunternehmen oder Kapitalgesellschaft)
- ➔ Bewertung erfolgt grundsätzlich nach marktüblicher Bewertungsmethode, regelmäßig Ertragswert => Verankerung eines "vereinfachten Ertragswertverfahrens" im Bewertungsgesetz
 - ➔ Alternativer Wertnachweis möglich nach IDW-S 1 Standard (zeit- und kostenintensiv)

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

- ➔ **Grundsätzlich verschonungsfähiges Vermögen**
 - ➔ Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (inländisch bzw. in einem EU/EWR-Staat belegen)
 - ➔ Betriebsvermögen (inländisch bzw. in einem EU/EWR-Staat belegen)
 - ➔ Betriebsstättenvermögen (EU/EWR-Staat)
 - ➔ Beteiligung von (gemeinsam) mehr als 25 % am Nennkapital an EU/EWR-Kapitalgesellschaft

- ➔ **Ausnahme**
 - ➔ Anteil des Verwaltungsvermögens > 50 %

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

➔ **Verwaltungsvermögen**

- ➔ an Dritte vermietete Grundstücke
- ➔ Anteile an Kapitalgesellschaft, wenn Beteiligung am Nennwert $\leq 25\%$
- ➔ Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt
- ➔ Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- ➔ Kunstgegenstände und -sammlungen, Münzen etc. (sofern nicht Teil eines gewerblichen Betriebs)

➔ **Kein Verwaltungsvermögen**

- ➔ Bargeld und Sichteinlagen
- ➔ Forderungen gegenüber Kunden
- ➔ Vorratsbestände
- ➔ An Dritte vermietete Grundstücke bei Wohnungsunternehmen

Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

Tatbestandsvoraussetzungen	Verschonungsabschlag 85 % (Option 1)	Verschonungsabschlag 100 % (Option 2)
Verwaltungsvermögen	≤ 50 %	≤ 10 %
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme	400 %	700 %
Kein Lohnsummenvergleich bei Beschäftigtenzahl	≤ 20	≤ 20
Überentnahmen	≤ EUR 150.000	≤ EUR 150.000

Persönliche Freibeträge

	<u>alt</u> <u>EUR</u>	<u>neu seit 01.01.09</u> <u>EUR</u>
Ehegatte	307.000	500.000
Eingetragener Lebenspartner	5.200	500.000
Kinder	205.000	400.000
Enkel	51.200	200.000
sonst. Steuerklasse I	51.200	100.000
Steuerklasse II / Beispiele	10.300	20.000
Steuerklasse III / Beispiele	5.200	20.000
Beschränkt Stpfl.	1.100	2.000

Steuersätze

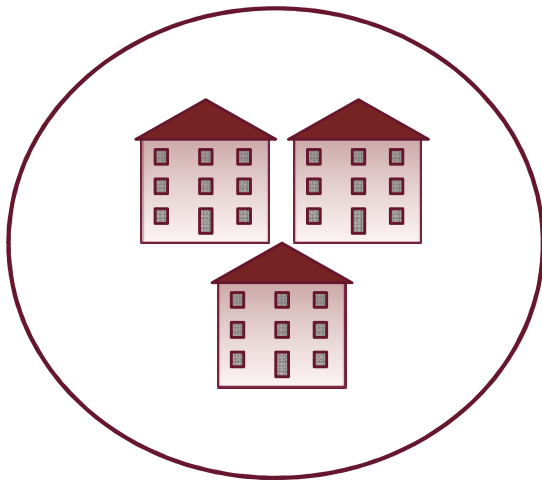
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. EUR ...	Rechtslage für das Jahr 2009: Prozentsatz in der Steuerklasse			Wachstumsbeschleunigungsgesetz Prozentsatz in der Steuerklasse ab 01.01.2010		
	I	II	III	I	II	III
75.000	7	30	30	7	15	30
300.000	11	30	30	11	20	30
600.000	15	30	30	15	25	30
6.000.000	19	30	30	19	30	30
13.000.000	23	50	50	23	35	50
26.000.000	27	50	50	27	40	50
über 26.000.000	30	50	50	30	43	50

Gliederung

- ➔ Einleitung – Strategische Nachfolgeplanung bei Familienunternehmen
- ➔ Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge (Planung zu Lebzeiten des Erblassers)
- ➔ Grundlagen der Erbschaftsteuerreform unter Berücksichtigung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes
- ➔ **Gestaltungsalternativen beim Vermögensübergang unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform**
- ➔ Fazit

Zinshaus (Wohnimmobilie)

Ausgangslage: Vater will Vermögen auf ein Kind übertragen und besitzt Wohnimmobilien im Wert von EUR 10 Mio.



- Immobilien im Privatvermögen, die
- zu Wohnzwecken vermietet werden,
 - im Inland, in der EU oder im EWR belegen sind und
 - nicht Betriebsvermögen sind

Bewertung zum gemeinen Wert



Bewertungsabschlag 10 %

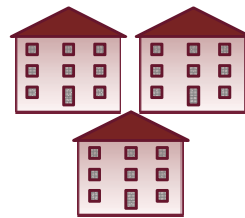


Schenkungsteuerlicher Wert	EUR 9,0 Mio.
<u>./. Persönlicher Freibetrag</u>	<u>EUR 0,4 Mio.</u>
= Steuerpflichtiger Erwerb	EUR 8,6 Mio.

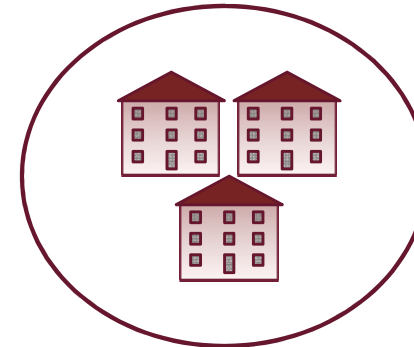
Wohnungsunternehmen

- Totgesagte leben länger -

Ausgangslage: Vater will Vermögen auf ein Kind übertragen und besitzt Wohnimmobilien im Wert von EUR 10 Mio.



Einbringung



Familien GmbH & Co.KG

Wohnimmobilien im
Privatvermögen
Wert EUR 10 Mio.



Begünstigung maximal 10 %
(siehe Zinshaus)

Ergebnis:

- kein Verwaltungsvermögen
- Verschonungsabschlag 85 % / 100 % möglich

Aber:

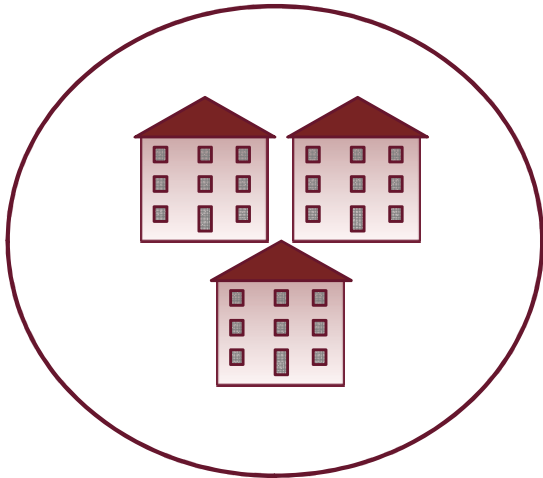
Voraussetzung ist ein kaufmännisch eingerichteter
Geschäftsbetrieb

Schenkungsteuerlicher Wert	EUR 1,5 Mio.
(bei Abschlag 85 %)	
<u>./. Persönlicher Freibetrag</u>	<u>EUR 0,4 Mio.</u>
= Steuerpflichtiger Erwerb	EUR 1,1 Mio.

Wohnungsunternehmen

- Eigenverwaltung erforderlich -

Familien GmbH & Co.KG

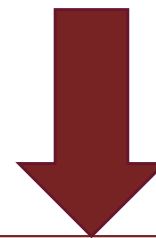


Begünstigtes Betriebsvermögen liegt nur vor wenn,

- Hauptzweck des Unternehmens die Vermietung von Wohnungen ist und
- dafür ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

Schädlich ist in diesem Zusammenhang,

die Verwaltung der Immobilien durch einen Dritten



**Die Finanzverwaltung beurteilt das im Betriebsvermögen befindliche Grundvermögen als
Verwaltungsvermögen und lehnt eine Begünstigung insoweit ab!**

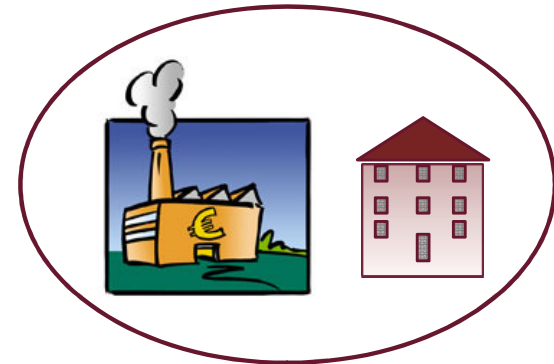
Mischmodell

- Beimischung zum Betriebsvermögen -

Ausgangslage: Vater will Vermögen auf ein Kind übertragen. Das Gesamtvermögen beträgt EUR 10 Mio. und besteht aus einem Betrieb und einer vermieteten Gewerbeimmobilie



Einbringung in das Betriebsvermögen



Produktives
Betriebsvermögen
EUR 6 Mio.

Gewerbeimmobilie
(vermietet)
EUR 4 Mio.

Betrieb	EUR 6 Mio.
<u>Immobilie</u>	<u>EUR 4 Mio.</u>
Summe	EUR 10 Mio.

↓
begünstigt

↓
Keine
Begünstigung

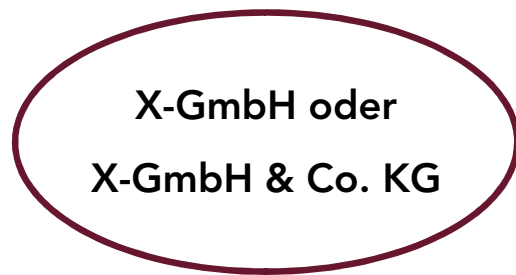
⇒ Junges Verwaltungsvermögen 40 %

↓
Nach 2 Jahren dem Grunde nach zu 85 %
begünstigungsfähig

Steuerpflichtiger Erwerb EUR 1,1 Mio.

„Cash-GmbH“

Ausgangslage: Vater will Vermögen auf ein Kind übertragen. Das Gesamtvermögen besteht aus EUR 10 Mio. Barvermögen.



EUR 10 Mio.
Überführung in gewerblich
geprägte Gesellschaft

Ergebnis:

- kein Verwaltungsvermögen
- keine 2-Jahresfrist



Verschonungsabschlag 85 % / 100 % möglich

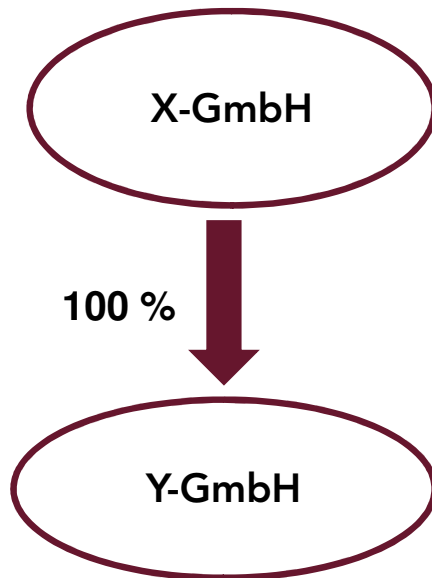
Hinweis: Obwohl vom Erlass gedeckt, ist eine Würdigung als Missbrauch nicht auszuschließen.

Es wird eine zügige Umsetzung empfohlen da eine Änderung der Verwaltungsanweisung nicht ausgeschlossen wird!

Konzernstruktur (Kaskadeneffekt) (1)

Ausgangslage: Vater will Vermögen auf ein Kind übertragen. Vater hält Anteile an zwei GmbH's im Wert von EUR 9 Mio. und besitzt zusätzlich EUR 1 Mio. Barvermögen.

Produktivvermögen
ohne Beteiligung
EUR 3,5 Mio.



Produktivvermögen EUR 2,5 Mio.

Verwaltungsvermögen EUR 3,0 Mio.

Ergebnis:

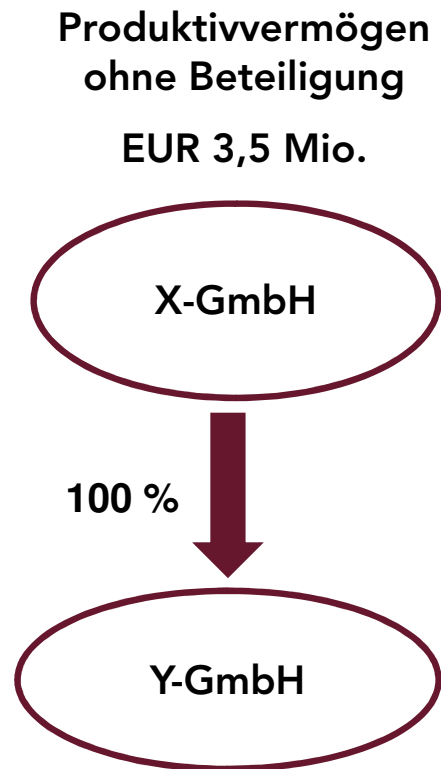
- Anteil Verwaltungsvermögen bei Y-GmbH > 50% (EUR 3,0 Mio. / EUR 5,5 Mio.)
- Anteil Verwaltungsvermögen bei X-GmbH somit auch über > 50 % (EUR 5,5 Mio. / EUR 9,0 Mio.)

=> Insgesamt keine Begünstigung obwohl von EUR 9 Mio. Gesamtvermögen nur EUR 3 Mio. Verwaltungsvermögen!!!

Lösung ?

Konzernstruktur (Kaskadeneffekt) (2)

Ausgangslage: Vater will Vermögen auf ein Kind übertragen. Vater hält Anteile an zwei GmbH's im Wert von EUR 9 Mio. und besitzt zusätzlich EUR 1 Mio. Barvermögen.



Lösung:

Zuführung des Barvermögens von EUR 1,0 Mio. in Y-GmbH

Ergebnis:

- Anteil Verwaltungsvermögen bei Y-GmbH < 50 % (EUR 3,0 Mio. / EUR 6,5 Mio.)
- Anteil Verwaltungsvermögen bei X-GmbH somit < 50 % (EUR 0,0 Mio. / EUR 10,0 Mio.)

=> Insgesamt Begünstigung von 85 % / 100% möglich!!!!
Durch Zuführung von EUR 1,0 Mio. wurde aus nicht begünstigtem Vermögen von EUR 10 Mio. nun begünstigtes Vermögen.

Produktivvermögen EUR 3,5 Mio.

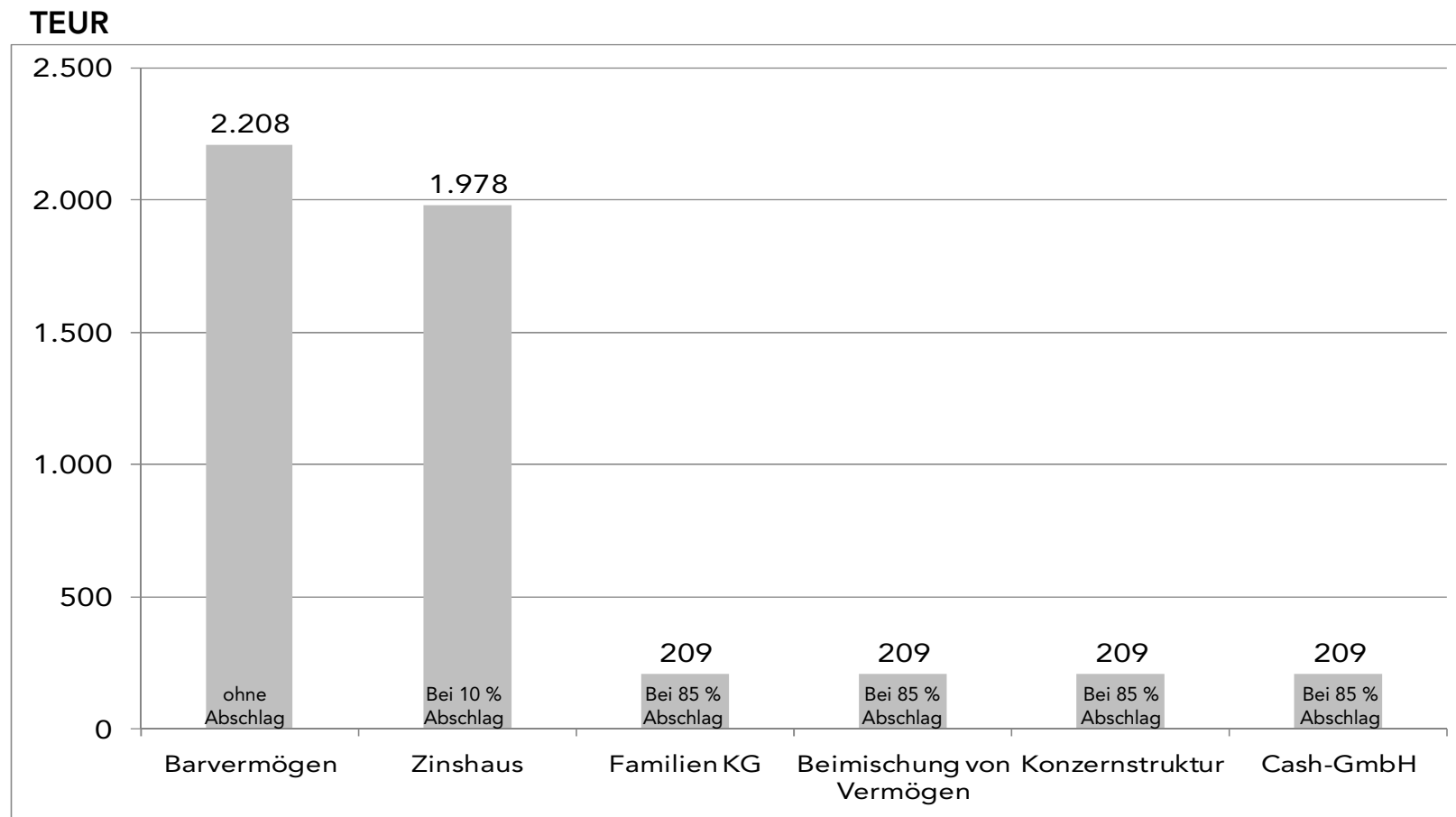
Verwaltungsvermögen EUR 3,0 Mio.

Steuerpflichtiger Erwerb bei 85 %
Abschlag = EUR 1,1 Mio.

Risiko: Produktivvermögen erreicht nicht EUR 3,5 Mio,
weil Ertrag aus EUR 1 Mio. nicht einen Ertragswert von
EUR 1 Mio. zur Folge hat!!!

Steuerbelastungsvergleich

Ausgangslage: Vater überträgt Vermögen von EUR 10 Mio. auf ein Kind (Steuerklasse 1).



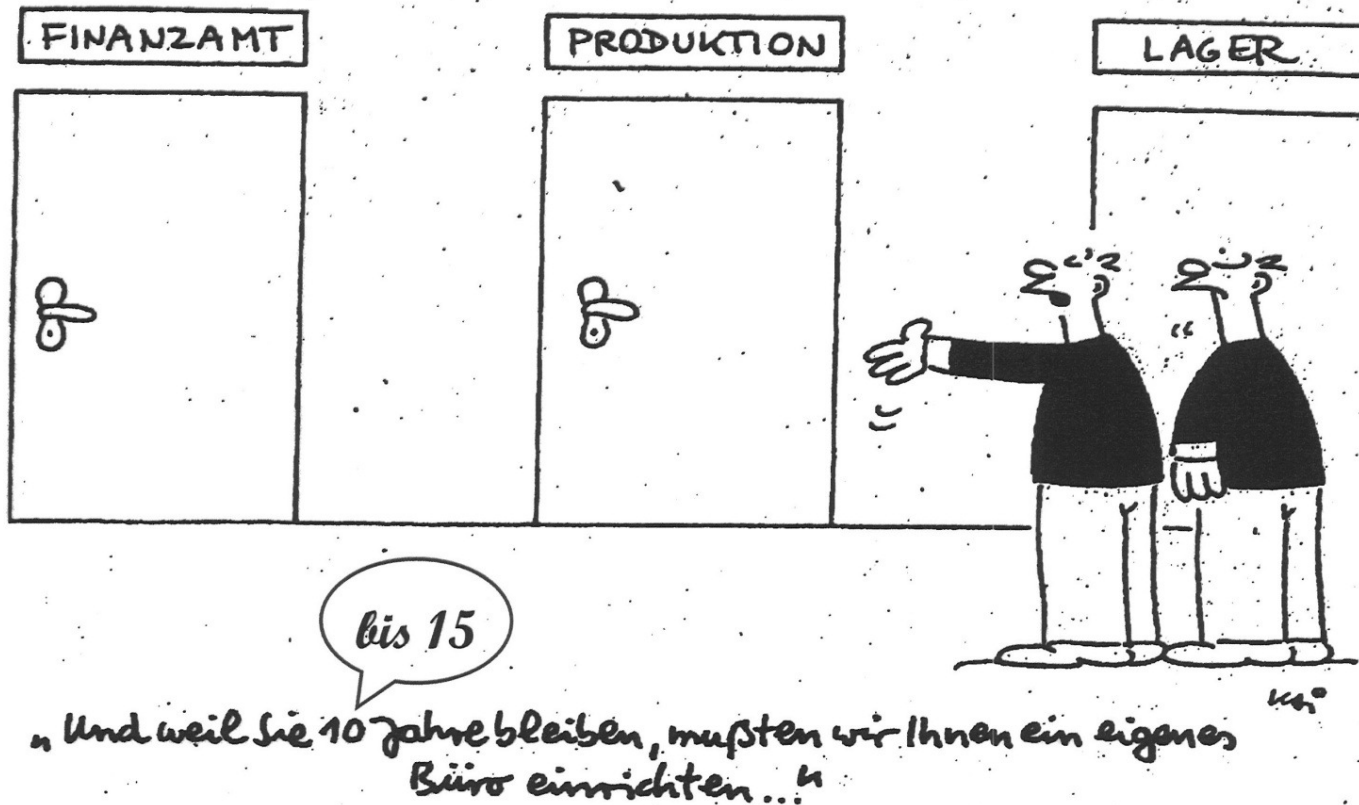
Gliederung

- ➔ Einleitung – Strategische Nachfolgeplanung bei Familienunternehmen
- ➔ Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge (Planung zu Lebzeiten des Erblassers)
- ➔ Grundlagen der Erbschaftsteuerreform unter Berücksichtigung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes
- ➔ Gestaltungsalternativen beim Vermögensübergang unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerreform
- ➔ **Fazit**

Fazit

- ➔ Beschäftigen Sie sich rechtzeitig mit der Planung der Unternehmensnachfolge
- ➔ Führen Sie potenzielle Nachfolger frühzeitig an das Unternehmen heran
- ➔ Nutzen Sie die Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
- ➔ Lassen Sie mögliche Gestaltungen frühzeitig durch Ihre steuerlichen und rechtlichen Berater prüfen

Die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform 2008 - Fristüberwachung Betriebsvermögen -



Bitte stellen Sie Ihre Fragen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Tobias Müller

Diplom-Finanzwirt (FH)

Steuerberater

Partner

T.Mueller@mds-moehrle.de

Reiner Schäfer

Diplom-Kaufmann

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

R.Schaefer@mds-moehrle.de

MDS MÖHRLE & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER

STEUERBERATER

RECHTSANWÄLTE

TEL: 040 / 85 30 10

www.mds-moehrle.de